

19. 1. Bezieht sich die Vorschrift des § 97 Abs. 1 ZPO. auch auf ein Rechtsmittel, das gegen ein den Grund des Anspruchs für gerechtfertigt erklärendes Urteil ohne Erfolg eingelegt wurde?

2. Ist es zulässig, die Entscheidung über die Kosten dieses Rechtsmittels dem Schlufurteil zu überlassen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1928 i. S. Ver. Stahlw. (Bekl.)
w. R. (Kl.). VI 365/27.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... § 97 ZPO. bestimmt, daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels der Partei zur Last fallen, die das Rechtsmittel eingelegt hat. Wortlaut und Sinn der Vorschrift lassen deutlich erkennen, daß die Partei, die ein Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegt, die Folgen im Kostenpunkt zu tragen hat, wenn das Rechtsmittel keinen Erfolg hat; die Vorschrift bezieht sich auf jedes Urteil, das mit einem Rechtsmittel angefochten wird. Es ist daher nicht dem Be-

rufigungsgericht beizutreten, wenn es meint, es komme darauf an, ob das Rechtsmittel endgültig Erfolg habe, also darauf, wie in dem künftigen Urteil über die Höhe eines noch rechtshängig bleibenden Teils des Anspruchs entschieden werde. Wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, sie kann nichts daran ändern, daß das von der Beklagten eingelegte Rechtsmittel im wesentlichen erfolglos war. Denn das Berufungsgericht hat dem Kläger nur 1% Zinsen von 500 R.M. abgesprochen; im übrigen hat es das Urteil des Landgerichts dahin zugunsten des Klägers ausgelegt, daß nicht nur ein Teilurteil, sondern auch ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs auf Zahlung von 530 R.M. erlassen sei, und hat dieser Auslegung den Wortlaut des entscheidenden Teils des Urteils angepaßt.

Eine andere Frage aber ist, ob die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels schon in dem Urteil ausgesprochen werden muß, das die Berufung gegen ein über den Grund des Anspruchs ergangenes Urteil zurückweist, oder ob der Auspruch dem über die Höhe des Anspruchs zu erlassenden Urteil der ersten Instanz überlassen werden kann. In der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde die Frage im ersteren Sinne beantwortet (Gruch. Bd. 48 S. 911); allein diese Rechtsprechung ist später verlassen worden (RGU. vom 21. Februar 1922 III 353/21), weil § 97 ZPO. nur sagt, wem die Kosten eines erfolglos eingelegten Rechtsmittels zur Last fallen, nicht aber, wann und in welchem Urteil über diese Kosten entschieden werden muß. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Es ist also nach dem Gesetz zulässig, die Entscheidung über die fraglichen Kosten dem künftigen Schlussurteil zu überlassen, wenn es auch regelmäßig angemessen sein wird; von der Hinausschiebung der Entscheidung auch im Falle des § 538 Nr. 3 ZPO. abzusehen (Stein-Jonas 12. Aufl. Bd. 1 S. 299 Bem. zu § 97).